

Rundmachung

betreffend die Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

Das zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 1913, Br.-Z. 17.641/13, abgeänderte Statut der Wiener Dienstboten-Krankenkasse enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 3.

Die Dienstboten-Krankenkasse übernimmt gegen eine Versicherungsgebühr die nach der Wiener Gefindeordnung den Dienstboten obliegende Verpflichtung zur Zahlung der Spitalverpflegskosten für erkrankte Dienstboten. Die Versicherung eines Dienstgebers umfasst die Gesamtzahl seiner Dienstboten, bleibt jedoch von einem Dienstbotenwechsel unberührt.

Der Dienstgeber hat daher unter Angabe seines Namens, Berufes und Wohnortes anzumelden, wie viele Dienstboten und in welcher Diensteseigenschaft er sie verwendet und zugleich für jeden die festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten. Ebenso hat ein bereits versicherter Dienstgeber, der sein Dienstpersonal vermehrt, binnen 8 Tagen die Zahl und Diensteseigenschaft der neuangeworbenen Dienstboten anzumelden und zugleich für jeden die festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten.

Bei Anmeldungen im zweiten Halbjahre ist nur die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Die Versicherung gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist, doch gilt eine abgelassene Versicherung, wenn die Gebühr für das nächste Jahr noch im Monate Jänner entrichtet wird, als ununterbrochen fortgesetzt.

§ 4.

Für neuangemeldete Dienstboten übernimmt die Dienstboten-Krankenkasse erst die 14 Tage nach Entrichtung der Gebühr auflaufenden Spitalverpflegskosten.

Wenn ein Dienstbote nachweisbar schon zur Zeit seiner Anmeldung erkrankt war, werden die für diese Erkrankung auflaufenden Spitalverpflegskosten von der Dienstboten-Krankenkasse nicht übernommen.

Insofern der Dienstgeber die ihm aus der Versicherung obliegenden Verpflichtungen nicht bezüglich aller seiner Dienstboten erfüllt, werden von der Dienstboten-Krankenkasse für seinen seiner Dienstboten die Spitalverpflegskosten übernommen.

§ 5.

Der Dienstgeber erhält über die Entrichtung der Gebühr eine Bescheinigung (Krankenbuch), in der die Zahl und die Diensteseigenschaft der von ihm zur Versicherung angemeldeten Dienstboten bestätigt wird.

Bei Geltendmachung des Versicherungsanspruches im Falle der Erkrankung eines Dienstboten ist die Bescheinigung und der Ausweis über die polizeiliche Meldung des erkrankten Dienstboten (Meldezettel) vorzuweisen.

Es entfällt sonach die namentliche Anmeldung der Dienstboten und auch der Dienstbotenwechsel ist nicht anzumelden.

Der Dienstgeber hat jedoch darauf zu achten, daß stets seine sämtlichen, bei ihm beschäftigten Dienstboten nach ihrer Diensteseigenschaft zur Versicherung angemeldet sind.

Die Anmeldung zur Dienstboten-Krankenkasse, die Einzahlung der Versicherungsgebühr, welche zufolge Stadtratsbeschlusses vom 9. November 1916, Br.-Z. 10.728/16, für das Jahr 1917 mit 3 Kronen für jeden angemeldeten Dienstboten festgesetzt wurde, und die Ausfertigung der Spitalanweisung erfolgt:

1. für die in den Bezirken I bis XXI wohnhaften Dienstgeber bei der städtischen Hauptkassen-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes;
2. für die im XXI. Bezirke wohnhaften Dienstgeber überdies auch:
 - A. bei der **Epoistur Stablan** des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk für das Gebiet der bestehenden Gemeinden Stablan, Hirschlitten und den einverleibten Teil von Breitenlee;
 - B. in den Bezirken-Aufsichtsratsangelegenheiten:
 - a) in **Leopoldau** für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde,
 - b) in **Ragnan** für das Gebiet dieser bestehenden Gemeinde einschließlich Neu-Ragnan und
 - c) in **Alpern** für das Gebiet von Alpern und die einverleibten Teile von Groß-Engersdorf und Mannsdörb;
 - C. bei den Amtsstagen in **Strebelsdorf** für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde sowie der einverleibten Teile von Lang-Engersdorf.

Die Dienstboten-Krankenkasse übernimmt die Zahlung der Verpflegskosten für jene Dienstboten, welche im Kaiser-Jubiläumsspitale der Stadt Wien im XII. Bezirke und in den anderen Wiener öffentlichen Krankenanstalten, ferner im St. Elisabeth-Spitale im III. Bezirke, im Jubiläumsspitale des Kaiser Franz-Joseph-Ambulatoriums im VI. Bezirke, im Spitale der Barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke, in der Allgemeinen Poliklinik im IX. Bezirke, im Diakonissenkrankenhaus im XVII. Bezirke, im Spitale der Wiener israelitischen Kultusgemeinde (Mothschidshifung) im XVIII. Bezirke und im Krankenhaus der Wiener Kaufmannschaft im XIX. Bezirke verpflegt werden, und zwar nur für die in der Wiener Gefindeordnung angegebene Dauer.

Bei vorübergehendem Aufenthalte der Dienstgeber oder Dienstboten außerhalb Wiens werden von der Dienstboten-Krankenkasse auch die Verpflegskosten im Falle der Unterbringung erkrankter Dienstboten in anderen öffentlichen, in der diesseitigen Reichshälfte gelegenen Spitälern, Gemeindepflichtspitälern oder Irrenanstalten bis zu der vorstehend angeführten Dauer und selbstverständlich unter der Voraussetzung geleistet, daß die Dienstgeber nach der Wiener Gefindeordnung zur Zahlung dieser Verpflegskosten verpflichtet sind.

In solchen Fällen findet die Verpflegung auf Kosten der Dienstboten-Krankenkasse in Gemeindepflichtspitälern nach der jeweiligen geringsten Tage derselben, jedoch nur bis zur Höhe der niedrigsten Verpflegskosten der Wiener f. f. Krankenanstalten, statt; für die in den vorbezeichneten Irrenanstalten verpflegten Dienstboten zahlt die Dienstboten-Krankenkasse die aufgelaufenen Verpflegskosten nach der letzten Klasse per Kopf und Tag.

Die Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1917 kann bereits im Monate Dezember des Jahres 1916 erfolgen.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abt. XVIII
im selbständigen Wirkungskreise

im November 1916,